



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 24. Mai 2023
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2023/034

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

ab 19:38 Uhr (zu TOP 3)

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

ab 19:35 Uhr (zu TOP 2)

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohneider, Michael

ab 19:42 Uhr (zu TOP 3)

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 5

Pressevertreter

R., topos team, Nürnberg, Th.

Urbanski, Nicole

Fehlend:

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Windenergie an Land - Vorstellung der Windkümmerer
4. Satzungsentwurf zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen durch die Gemeinde
5. Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Klimaschutznetzwerk für Kommunen im Landkreis Erlangen-Höchstadt
6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1.	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
---------------	--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 19.04.2023 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Anwesende Mitglieder:	13

GRM Fell enthält sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.

TOP 2.	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
---------------	---

Sachvortrag:

Der Gemeinderat beschloss, die Zimmerarbeiten für den Carportbau am Dorfplatz in Münchaurach an die Firma *Zimmerei + Holzbau Kurzmann GmbH* aus 91097 Oberreichenbach für eine Bruttoangebotssumme von 88.486,73 € – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken/Städtebauförderung – zu vergeben.

Der Gemeinderat bevollmächtigte den Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung (09.05.23) den Vergabebeschluss für die Rohbauarbeiten des Carports im Rahmen der Dorfplatzumgestaltung entsprechend des Vergabevorschlags von Architekten und Stadtplaner Franke zu vollziehen.

Dieser beschloss, die Rohbauarbeiten für den Carportbau am Dorfplatz in Münchaurach an die Firma Zollhöfer GmbH Rathgeberstraße 24 a, 91074 Herzogenaurach für eine Bruttoangebotssumme von 59.417,58 € – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken/Städtebauförderung – zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, das Gewerk „Verglasungsarbeiten“ inklusive der Erneuerung zweier Treppen für eine Bruttoangebotssumme von insg. 80.360,70 € an die Firma *Klaus Jäger Bauelemente* aus 92676 Eschenbach (Oberpfalz) zu vergeben. Der gemeindliche Anteil liegt bei 71.221,50 €, während die evangelische Kirchengemeinde Aurachtal 9.139,20 € trägt.

Für die Ingenieurleistung der Entwurfsvermessung, Grundlagenermittlung und Variantenuntersuchung im Zusammenhang künftiger Straßenbauarbeiten des Tenniswegs in Falkendorf, beauftragte der Gemeinderat das *Ingenieurbüro GBi* aus 91074 Herzogenaurach i. H. v. pauschal 17.500 € (brutto).

TOP 3. Windenergie an Land - Vorstellung der Windkümmerer

Sachvortrag:

Der Vorsitzende begrüßt Frau R., die für Aurachtal zuständige Windkümmerin der Energieagentur Nordbayern.

Der Vorsitzende leitet mit den wegweisenden Änderungen in der Rechtsprechung zum Thema Windkraft ein und nennt beispielhaft das Wind-an-Land-Gesetz sowie das Windbedarfsgesetz.

In der Märzsitzung beschloss der Gemeinderat einhellig die Bewerbung um das Unterstützungsangebot der Energieagentur Nordbayern „Windkümmerer 2.0“.

2. BGM Jordan betritt um 19:38 Uhr den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau R., die zunächst die Energieagentur Nordbayern und die Windkümmerer vorstellt und dabei insbesondere die neutrale Beratung für die Region herausarbeitet. Die Windkümmerer stehen den Kommunen als unabhängige Unterstützer in allen Fragen rund um die Umsetzung von Bürger- und kommunaler Windkraft zur Verfügung. Das Programm wird zu 100 % vom Freistaat Bayern getragen – für die Gemeinde Aurachtal entstehen also keine Kosten.

GRM Frohmader betritt um 19:42 Uhr den Sitzungssaal.

Nachdem die Referentin kurz auf die Klimawandelbelange eingegangen ist, thematisiert sie die aktuelle Gesetzgebung. So gibt das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land“ das Ziel vor, bis 2030 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien zu speisen. Daraus abgeleitet wird das verbindliche Flächenziel für die Windkraft in ganz Deutschland und den einzelnen Bundesländern.

Bis Ende 2027 hat jede Planungsregion in Bayern pauschal 1,1 % seiner Flächen als Vorrang-, Vorbehalts-, oder entsprechende Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplan-Gebiete (für Windkraft) auszuweisen.

Bis Ende 2032 differenzieren sich die Vorgaben je nach Planungsregion. Ca. 1,8 % an Vorranggebieten oder entsprechende Festsetzungen in Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplänen müssen bis dahin ausgewiesen sein.

Werden die Ziele in Bayern nicht erreicht, können Ziele der Raumordnung, Landesplanung, sowie Flächennutzungspläne, der Windkraft nicht mehr entgegengehalten werden. Das bedeutet, dass Windkraft nahezu überall umsetzbar wird, also eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhält.

Sofern die Ziele in Bayern erreicht werden, bedeutet das im Umkehrschluss, dass es keine privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen (WKA) außerhalb der ausgewiesenen Gebiete gibt. Bayern bleibt folglich handlungsfähig in der planerischen Gestaltungshöheit.

Des Weiteren haben sich die Rahmenbedingungen für die 10H-Regelung in Bayern geändert. In existierenden Vorbehalts- (Gebiet, in dem Windenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist) sowie Vorranggebieten (Gebiet, in dem Windenergie vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist) ist die 10H-Regelung auf 1.000 m reduziert. Außerdem auch auf militärischem Übungsgelände, im Wald und beim Repowering. In Gewerbegebieten ist der Abstand bis 2.000 m einzuhalten, wenn die Stromversorgung maßgeblich für diese Betriebe ist.

Mit der Gesetzeskraft zum 01.06.2023 kann somit ein Windpark entstehen, ohne dass die Kommune und die Bürger*innen eine Möglichkeit der Beteiligung haben.

Nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU (EU-Notfallverordnung) erläutert wurden, geht die Referentin auf die Flächen in Aurachtal ein. Es bestehen bisher keine Windenergieanlagen, ausgewiesen ist jedoch bereits ein Vorbehaltsgebiet an der Grenze zu Oberreichenbach und Weisendorf (sog. WK 55) sowie ein Vorranggebiet zwischen Aurachtal und Eckenberg (sog. WK 40). Weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete können durch die Regionalplanung ausgewiesen werden.

Die Standortgüte im Vorbehaltsgebiet ist mit ca. 74-78 % bewertet worden, wobei ab ca. 70 % die Wirtschaftlichkeit als grundsätzlich gegeben angesehen wird. Im WK 40 Gebiet liegt die Windhöflichkeit bei ca. 73-75 %.

Als nächstes werden die technischen Gegebenheiten der modernsten Windkraftanlagen erläutert, gängige Praxis ist derzeit eine Gesamthöhe der WKA von 260 m, wobei sich die neuen Anlagen viel langsamer drehen als die älteren Modelle (max. ca. 8,3 U/min). Hinsichtlich des Schattenwurfs wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz zitiert, nach diesem der Schlagschatten nicht länger als 30 Minuten/Tag und nicht länger als 30 Stunden/Jahr betragen darf und entsprechend reguliert ist. Drohen diese Werte überschritten zu werden, wird eine Anlage vorübergehend abgeschaltet. Über den *Bayernatlas* kann ein kostenloser Schattenwurfrechner zu Simulationszwecken aufgerufen werden.

Im weiteren Verlauf der Präsentation stellt Frau R. das Flächenpachtmodell genauer vor. Nach diesem Modell stimmen alle Grundstückseigentümer*innen im erweiterten Vorbehaltsgebiet WK 55 vor Festlegung der eigentlichen Standorte der Windkraftanlagen einem Pachtmodell zu, das durch verschiedene Pachthöhen die jeweilige „Belastung“ des Grundstückes durch die Windkraftanlage widerspiegelt. Dies ermöglicht Projektierern eine optimale Standortfestlegung und erhöht das gegenseitige Vertrauen aller Beteiligten. So könnten beispielweise 30% des Anteils am Stromerlös diejenigen Eigentümer erhalten, auf deren Vertragsgrundstücken WEA einschließlich Fundament und dauerhafte Kranstell- oder Montageflächen, dauerhafte Zuwegungen oder eine Übergabestation bzw. Umspannwerk innerhalb des Planungsgebietes gebaut werden. 20% des Anteils am Stromerlös zur Abgeltung eventueller Abstandsflächenübernahmen und der Einräumung des Rechts zum Rotorüberflug könnten diejenigen Eigentümer erhalten, deren Vertragsgrundstücke innerhalb des bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenradius und – soweit darüber hinausgehend - des Bereichs des Rotorüberflugs liegen. 45% könnten auf alle Eigentümer von Vertragsgrundstücken nach der Größe ihrer jeweiligen Vertragsgrundstücke innerhalb des Planungsgebietes verteilt werden. Flächenanteile, für die bereits eine Vergütung nach den vorstehenden Anteilen ausbezahlt werden, werden in dieser Ausschüttung allerdings nicht mehr berücksichtigt. Der verbliebene Rest von 5 % könnten an gemeinnützige Zwecke verteilt werden.

Zu guter Letzt zeigt eine Folie die mögliche kommunale bzw. Bürgerbeteiligung über verschiedene Modellarten auf. Anschließend werden Fragen der Gemeinderatsmitglieder beantwortet.

GRM Heller spricht die Visualisierungen an und möchte genauer wissen, von wem diese erstellt werden. Da die Windkümmerer für die Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Kommune zuständig sind, werden die Berechnungen und Visualisierungen Aufgabe der Projektierer sein, so die Auskunft von Frau R.

Eine Nachfrage bezieht sich auf die Erfahrungen aus dem ersten Windkümmerer-Projektauftrag. Dieses startete vor 2,5 Jahren. Zwar sind die Windräder aus dieser Zeit noch nicht errichtet, die Verträge jedoch abgeschlossen und die Mehrzahl der aktiven Projektierer aus der Region bekannt.

Auf entsprechende Nachfrage von GRM Stein-Echtner erläutert die Referentin, dass in den nächsten 4-6 Jahren die ersten Windräder auf Gemeindegebiet stehen könnten.

Der nächste Schritt für die Gemeinde wäre die Flächensicherung. Hier steht die Windkümmerin der Gemeinde mit diversen Entwurfsschreiben an die Privatakteure unterstützend zur Seite. Dabei betont sie, dass niemand gezwungen werden kann, seine Fläche für die Windkraft zur Verfügung zu stellen. In einer der folgenden Sitzungen sollte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, der den 1. BGM dazu ermächtigt, entsprechende Flächen zu sichern. Daraufhin folgt eine gemeinsame Sitzung mit Windkümmerer und Privateigentümern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

TOP 4.	Satzungsentwurf zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen durch die Gemeinde
---------------	---

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.04.2023 wurde beschlossen, ein kommunales Förderprogramm für Regenwassernutzungsanlagen aufzustellen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf erstellt, der den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Beantragung der entsprechenden Förderung wird durch die Verwaltung des Weiteren ein einfach gehaltenes Antragsformular vorbereitet.

Beschluss:

Das als Entwurf vorliegende Förderprogramm zur Regenwassernutzung wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Programm auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 5.	Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Klimaschutznetzwerk für Kommunen im Landkreis Erlangen-Höchstadt
---------------	---

Sachvortrag:

Derzeit wird im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Rahmen der Kommunalrichtlinie gegründet. Hierzu hatten 13 Kommunen des Landkreises bis zur Einreichung des Förderantrages ihr Interesse bekundet.

Die fachliche Betreuung des Netzwerkes erfolgt durch das Institut für Energietechnik IfE GmbH (IfE) der Hochschule Amberg-Weiden.

Das Netzwerk besteht inhaltlich aus zwei Teilen:

- Zum einen findet quartalsweise ein Netzwerktreffen statt mit dem Ziel einen Austausch zwischen den teilnehmenden Kommunen zu schaffen. Dazu werden bei den moderierten Treffen Fachvorträge gehalten und es werden Praxisbeispiele vor Ort besichtigt.
- Zum anderen hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit sich individuell durch das Institut für Energietechnik beraten zu lassen. Dies umfasst beispielsweise Potenzialanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ökobilanzierungen oder allgemein fachliche Beratung bei anstehenden Projekten. – Voraussetzung ist, dass die Unterstützung darauf abzielt Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Innerhalb der Netzwerklaufzeit von 3 Jahren (01.04.2023 – 31.03.2026 Bewilligungszeitraum) werden dabei über die Kommunalrichtlinie 70 % der Ausgaben für die Treffen und die fachliche Beratung gefördert. Abzüglich der Förderung beläuft sich der Eigenanteil für die Gesamtlaufzeit auf rund 4.000,00 € netto für die Netzwerktreffen inkl. Netzwerkmanagement und Kommunikation mit dem Fördermittelgeber. Die Kosten für die fachliche Beratung (850,00 €/Beratertag netto, zzgl. 0,50 €/netto pro gefahrenem Kilometer) hängen vom tatsächlichen Beratungsumfang ab und werden ebenfalls mit 70 % gefördert.

Die Gemeinde Aurachtal hat bereits in der Vergangenheit zur Sicherung einer späteren Teilnahme eine unverbindliche Interessensbekundung beim IfE abgegeben. Für die abschließende Teilnahme ist aus fördertechnischen Gründen jedoch ein formaler Ratsbeschluss erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am kommunalen Klimaschutznetzwerk für Kommunen im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Es gibt keine Wortbeiträge.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Nicole Urbanski
Schriftführung